Stahl, Martina

Betreff: WG: Bürgerarbeit 2017

10.3

An die Mitglieder des Finanzausschusses

Verweisung der Anfragen der Fraktion Die LINKE zum Thema Bürgerarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin aus der Stadtvertretung (23.04.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung der vorliegenden Stellungnahme der Verwaltung vom 13.04.2018 werden nachfolgend die Ausführungen des Jobcenters zu diesem Programm und seinen Fördermöglichkeiten zur Kenntnis gegeben:

Das Programm Bürgerarbeit 2017 des Landes MV kann noch bis zum 30.06. 2018 – (Zeitpunkt des Arbeitsaufnahme) gefördert werden. Die Förderung über das Programm Bürgerarbeit stellt immer eine Annexleistung zu einem Eingliederungszuschuss (EGZ bis max. 50 %) oder zu einer **Förderung von Arbeitsverhältnissen** (FAV Förderung) bis max. 75 %) an den jeweiligen Arbeitgeber dar. Diese Förderungen sind grundsätzlich abhängig von den individuellen Personen, die auf den Arbeitsplätzen eingestellt werden sollen (personengebundene Fördervoraussetzungen) und sind daher vorab nicht als grundsätzlich kalkulierbar.

Das Jobcenter Schwerin hat durch das Land 12 Plätze Bürgerarbeit bewilligt bekommen, davon sind 9 Plätze bereits besetzt. Ob die verbliebenen 3 Plätze bis zum 30.06. besetzt werden können, ist aktuell eher fraglich.

1. **Auszug aus der Richtlinie Bürgerarbeit:**

Gegenstand der Förderung die Ausgaben von Arbeitgebern mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern **für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen** zur Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Erwachsenen oder Personen im Langzeitleistungsbezug SGB II mit besonderem Unterstützungsbedarf, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist und deren Einstellung nach den Sonderprogrammen des Bundes „Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ bzw. „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ oder nach §16 e SGB II bzw. § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit §§ 88 ff. SGB III gefördert werden. Die Förderung dient der teilweisen Kompensation der Ausstattung des Arbeitsplatzes sowie des zeitlichen Aufwandes hinsichtlich der Verwaltung, der mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern aus der Zielgruppe verbunden ist.

Beim Jobcenter Schwerin kommt Bürgerarbeit nur als **Annexleistung einer EGZ oder FAV-Förderung*** in Frage. Wichtig ist, dass der bereitgestellte Arbeitsplatz mindestens 22 von 24 Monaten mit einem Langzeitarbeitslosen besetzt ist, es muss nicht ein und dieselbe Person sein – gefördert wird der Arbeitsplatz.

(Auszug aus den Fördergrundsätzen)
Arbeitgeber (Letztempfänger) können eine einmalige Förderung für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen unter den vorgenannten Voraussetzungen **in Höhe von 6.000 Euro** pro bereitgestellten Vollzeitarbeitsplatz erhalten. Dieser Betrag wird als Pauschale für Sach- und Personalausgaben gewährt. Bei Teilzeitarbeitsplätzen reduziert sich die Förderung anteilig.

Der bereitgestellte Arbeitsplatz muss mindestens für die Dauer von insgesamt 22 Monaten mit einer geförderten Person der Zielgruppe besetzt sein. Bei Unterschreitung der Mindestbesetzungsdauer wird die Zuwendung um die Hälfte gekürzt. Beträgt die Besetzungsdauer weniger als sechs Monate, wird die Zuwendung in Gänze widerrufen.

Die Fördergrundsätze gelten vom 05.09.2017 bis zum 30.06.2018. (Auszug aus den Förderungsgrundsätzen in der Fassung vom 5. September 2017, zuletzt geändert am 19. Dezember 2017).

2. ***EGZ/Eingliederungszuschuss**

Wer wird gefördert?
Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Minderleistungen einstellen.
Was wird gefördert?
Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist. Es können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden gefördert werden.
Wie viel wird erstattet?
Die Förderhöhe und Förderdauer richten sich nach dem Umfang der individuellen Einschränkung der Arbeitsleistung und nach den Anforderungen des Arbeitsplatzes (Minderleistung). Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten erbracht werden.
Hinweis zu dem zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt
Zu berücksichtigen sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, sowie des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
Eingliederungszuschuss für Ältere
Wer wird gefördert?
Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
Wie lange können Ältere gefördert werden? Die Förderdauer für Ältere kann bis zu 36 Monate betragen. Dies gilt nur für Förderungen, die bis zum 31.12.19 begonnen haben.

3. ***§ 16e SGB II Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)**

(1) Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Berücksichtigungsfähig sind das zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. § 91 Absatz 2 des Dritten Buches gilt entsprechend. Auf Antrag können dem Arbeitgeber während der Förderung des Arbeitsverhältnisses die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung erstattet werden.

(3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn
1. sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
2. sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat,
3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und
4. für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnis.

(4) Die Agentur für Arbeit soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person umgehend abberufen, wenn sie diese in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung

teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.
(5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber
1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach Absatz 1 zu erhalten, oder
2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Hartmut Wollenteit